

Geschäftsordnung für den Samtgemeinderat, den Samtgemeindeausschuss, die Samtgemeinderatsausschüsse und die Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften

1. Abschnitt - Samtgemeinderat

§ 1

Einberufung des Samtgemeinderates

- (1) Die Samtgemeinderatsmitglieder werden grundsätzlich elektronisch über das Ratsinformationssystem (ratsinfo.hesel.de) unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen. Per E-Mail erhalten die Samtgemeinderatsmitglieder einen Hinweis auf die Einstellung der Einladung in das Ratsinformationssystem. Die Ladung, Tagesordnung und Vorlagen für die Sitzungen werden den Samtgemeinderatsmitgliedern über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.
- (2) Bei der Aufstellung der Tagesordnung ist § 4 zu beachten. Jeder Tagesordnungspunkt soll grundsätzlich durch eine Vorlage vorbereitet sein.
- (3) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Absendung der E-Mail nach Abs. 1; bei Absendung bis 18.00 Uhr gilt die E-Mail am gleichen Tag als zugestellt. Die Frist gilt damit als gewahrt, wenn die E-Mail acht Tage vor der Sitzung abgesandt wurde.
- (4) In Eilfällen kann die Ladungsfrist bis auf einen Tag abgekürzt werden. Die Ladung muss ausdrücklich auf eine derartige Abkürzung hinweisen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die E-Mail zwei Tage vor der Sitzung abgesandt wurde.
- (5) Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Ladung sind die Samtgemeinderatsmitglieder verpflichtet, Änderungen ihrer persönlichen Daten, Postanschrift oder E-Mail-Adresse umgehend dem Samtgemeindebürgermeister schriftlich per E-Mail an ratsinfo@hesel.de mitzuteilen.
- (6) Bis zur Einführung der elektronischen Einladung über das Ratsinformationssystem erfolgt die Ladung schriftlich per Post. Die Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Einladung neun Tage vor der Sitzung abgesandt wird.

§ 2

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Samtgemeinderates sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; wenn eine Beratung nicht erforderlich ist, kann über den Ausschluss der Öffentlichkeit in öffentlicher Sitzung entschieden werden.
- (2) An öffentlichen Sitzungen des Samtgemeinderates können Zuhörerinnen und Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen. Pressevertreterinnen und Pressevertretern werden besondere Plätze zugewiesen.
- (3) Zuhörerinnen und Zuhörerinnen sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen die Beratungen nicht stören, insbesondere keine Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben. Zuhörerinnen und Zuhörer können von der Samtgemeinderatsvorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.

§ 3

Vorsitz und Vertretung

- (1) Die Samtgemeinderatsvorsitzende hat die Sitzungen unparteiisch zu leiten. Sie ruft die Tagesordnungspunkte auf und stellt sie zur Beratung. Will sie selbst zur Sache sprechen, so muss sie

den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes an eine Vertretung abgeben.

- (2) Sind die Samtgemeinderatsvorsitzende und die Vertreter verhindert, so wählt der Samtgemeinderat unter dem Vorsitz des ältesten anwesenden hierzu bereiten Samtgemeinderatsmitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

§ 4

Sitzungsverlauf

- (1) Der regelmäßige Ablauf öffentlicher Sitzungen ist folgender:
 - a) Eröffnung der Sitzung,
 - b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit,
 - c) Feststellung der Tagesordnung,
 - d) Genehmigung der Niederschrift über die vorhergegangene Sitzung,
 - e) Bericht über wichtige Beschlüsse des Samtgemeindeausschusses,
 - f) Bericht des Samtgemeindebürgermeisters über wichtige Angelegenheiten,
 - g) Einwohnerfragestunde zu den vorliegenden Tagesordnungspunkten,
 - h) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände,
 - i) Anträge und Anfragen,
 - j) Einwohnerfragestunde zu den abgehandelten Tagesordnungspunkten und anderen Angelegenheiten der Samtgemeinde,
 - k) Schließung der Sitzung.
- (2) Der regelmäßige Ablauf nichtöffentlicher Sitzungen ist folgender:
 - a) Eröffnung der Sitzung,
 - b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit,
 - c) Feststellung der Tagesordnung,
 - d) Genehmigung der Niederschrift über die vorhergegangene Sitzung,
 - e) Bericht über wichtige Beschlüsse des Samtgemeindeausschusses,
 - f) Bericht des Samtgemeindebürgermeisters über wichtige Angelegenheiten,
 - g) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände,
 - h) Anträge und Anfragen,
 - i) Schließung der Sitzung.

§ 5

Sachanträge

- (1) Anträge zur Aufnahme eines bestimmten Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung müssen schriftlich per E-Mail an ratsinfo@hesel.de spätestens am 10. Tage vor der jeweiligen Samtgemeinderatssitzung eingegangen sein. Später eingegangene Anträge werden als Dringlichkeitsanträge gemäß § 6 dieser Geschäftsordnung behandelt.
- (2) Der Samtgemeinderat entscheidet darüber, welchem Samtgemeinderatsausschuss die Anträge zur Vorbereitung zugewiesen werden sollen. Findet innerhalb eines Monats nach Eingang eines Antrages keine Samtgemeinderatssitzung statt, entscheidet der Samtgemeindeausschuss anstelle des Samtgemeinderates über die Samtgemeinderatsausschusszuweisung. Hiervon ist dem Samtgemeinderat in der folgenden Sitzung Kenntnis zu geben.

- (3) Die Samtgemeinderatsvorsitzende kann verlangen, dass mündlich gestellte Anträge zu Gegenständen, die auf der Tagesordnung stehen, bis zur Abstimmung schriftlich vorgelegt werden.

§ 6

Dringlichkeitsanträge

- (1) Dringlichkeitsanträge müssen vor Eintritt in die Tagesordnung eingebracht sein. Der Samtgemeinderat beschließt im Rahmen der Feststellung der Tagesordnung über die Dringlichkeit des Antrages. Eine Aussprache über die Dringlichkeit darf sich nicht mit dem Inhalt des Antrages, sondern nur mit der Prüfung der Dringlichkeit befassen.
- (2) Der Antrag ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn die Dringlichkeit vorliegt und vom Samtgemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder anerkannt wird.
- (3) Soll über den Antrag in der Sache noch in der laufenden Sitzung des Samtgemeinderates beschlossen werden, ist die Sitzung zur Vorbereitung durch den Samtgemeindeausschuss nach § 21 Abs. 3 zu unterbrechen.

§ 7

Änderungsanträge

Zu jedem Punkt der Tagesordnung können bis zur Schlussabstimmung schriftlich oder mündlich Änderungsanträge gestellt werden. Wird ein Änderungsantrag angenommen, so gilt der veränderte Antrag als neue Beratungsgrundlage.

§ 8

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Jedes Samtgemeinderatsmitglied kann während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Hierzu gehören insbesondere Anträge auf
- a) Nichtbefassung,
 - b) Schließen der Rednerliste und Schluss der Debatte; dieser Antrag kann nur von Samtgemeinderatsmitgliedern gestellt werden, die zu dem Punkt nicht zur Sache gesprochen haben,
 - c) Vertagung,
 - d) Verweisung an einen Samtgemeinderatsausschuss,
 - e) Unterbrechen der Sitzung,
 - f) Übergang zur Tagesordnung,
 - g) nicht öffentliche Beratung einer Angelegenheit.
- (2) Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung erteilt die Samtgemeinderatsvorsitzende zuerst dem antragstellenden Samtgemeinderatsmitglied das Wort zur Begründung und gibt dann je einem Mitglied der im Samtgemeinderat vertretenen Fraktionen / Gruppen sowie den nicht einer Fraktion / Gruppe angehörenden Samtgemeinderatsmitgliedern Gelegenheit zur Stellungnahme und lässt darauf über den Antrag abstimmen.

§ 9

Zurückziehen von Anträgen und Beschlussvorlagen

Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin oder dem Antragsteller jederzeit zurückgezogen werden. Entsprechendes gilt bei Beschlussvorlagen für den Samtgemeindebürgermeister.

§ 10

Beratung und Redeordnung

- (1) Ein Samtgemeinderatsmitglied darf nur sprechen, wenn ihm von der Samtgemeinderatsvorsitzenden das Wort erteilt wird. Es darf nur zur Sache gesprochen werden. Zwischenfragen sind nur mit Zustimmung der oder des Sprechenden zulässig.
- (2) Die Samtgemeinderatsvorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, indem sie / er den Namen des Samtgemeinderatsmitgliedes aufruft. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen.
- (3) Die Samtgemeinderatsvorsitzende kann zur Wahrung der ihr nach § 63 NKomVG und den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung obliegenden Befugnisse jederzeit das Wort ergreifen.
- (4) Der Samtgemeindebürgermeister und die weiteren Beamten auf Zeit sind auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Die Samtgemeinderatsvorsitzende kann ihnen zur tatsächlichen oder rechtlichen Klarstellung des Sachverhaltes auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort erteilen.
- (5) Die Redezeit beträgt grundsätzlich bis zu fünf Minuten, für die Begründung eines schriftlichen Antrages bis zu fünfzehn Minuten. Die Samtgemeinderatsvorsitzende kann die Redezeit verlängern. Bei Widerspruch beschließt der Samtgemeinderat über die Verlängerung der Redezeit.
- (6) Jedes Samtgemeinderatsmitglied darf grundsätzlich zu einem Beratungsgegenstand nur einmal sprechen; ausgenommen sind
 - a) das Schlusswort des antragstellenden Samtgemeinderatsmitgliedes unmittelbar vor der Abstimmung,
 - b) die Richtigstellung offener Missverständnisse,
 - c) Anfragen zur Klärung von Zweifelsfragen,
 - d) Anträge und Einwendungen zur Geschäftsordnung,
 - e) Wortmeldungen gemäß Abs. 4. des Samtgemeindebürgermeisters sowie der weiteren Beamten auf Zeit.Die Samtgemeinderatsvorsitzende kann im Einzelfall zulassen, dass ein Samtgemeinderatsmitglied mehr als einmal zu einer Sache sprechen darf. Bei Widerspruch entscheidet der Samtgemeinderat.
- (7) Während der Aussprache über einen Tagesordnungspunkt sind nur folgende Anträge zulässig:
 - a) Anträge zur Geschäftsordnung,
 - b) Änderungsanträge,
 - c) Zurückziehung von Sachanträgen zu Tagesordnungspunkten,
 - d) Anhörung anwesender Sachverständiger oder anwesender Einwohner.

§ 11

Anhörungen

Beschließt der Samtgemeinderat, anwesende Sachverständige oder anwesende Einwohner zum Gegenstand der Beratung zu hören (§ 62 Abs. 2 NKomVG), so gilt § 10 Abs. 5 dieser Geschäftsordnung entsprechend. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Samtgemeinderatsmitglieder. Eine Diskussion mit Einwohnern findet nicht statt.

§ 12

Persönliche Erklärungen

Einem Samtgemeinderatsmitglied, das sich zu einer persönlichen Erklärung zu Wort gemeldet hat, ist das Wort auch nach Schluss der Beratung vor der Abstimmung zu erteilen. Das Samtgemeinderatsmitglied darf in der persönlichen Erklärung nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen das Samtgemeinderatsmitglied gerichtet wurden, oder eigene Ausführungen berichtigen. Es darf hierzu nicht länger als drei Minuten sprechen.

§ 13

Ordnungsverstöße

- (1) Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind von der Samtgemeinderatsvorsitzenden sofort zu rügen.
- (2) Verstößt ein Samtgemeinderatsmitglied gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, so kann die Samtgemeinderatsvorsitzende das Samtgemeinderatsmitglied unter Nennung des Namens „zur Ordnung“, falls es vom Beratungsgegenstand abschweift, „zur Sache“ rufen. Folgt das Samtgemeinderatsmitglied dieser Ermahnung nicht, so kann die Samtgemeinderatsvorsitzende ihm nach nochmaliger Verwarnung das Wort entziehen. Ist einem Samtgemeinderatsmitglied das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen. § 10 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung bleibt unberührt.
- (3) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es der Samtgemeinderatsvorsitzenden nicht, sie wieder herzustellen, so kann sie die Sitzung unterbrechen oder die Sitzung nach Beratung mit den Vorsitzenden der Fraktionen / Gruppen vorzeitig schließen.

§ 14

Abstimmung

- (1) Der Beratung folgt in der Regel die Abstimmung. Anträge sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden. Die Samtgemeinderatsvorsitzende entscheidet über die Reihenfolge der Abstimmung. Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang.
- (2) Abgestimmt wird grundsätzlich durch Erheben der Hand, in Zweifelsfällen durch Aufstehen. Der Samtgemeinderatsvorsitzenden bleibt es überlassen, eine Auszählung der Stimmen vorzunehmen und das genaue Stimmverhältnis zu ermitteln. Die Auszählung muss erfolgen, wenn der Samtgemeinderat dies vor der Abstimmung beschließt.
- (3) Die Samtgemeinderatsvorsitzende stellt die Fragen so, dass der Samtgemeinderat seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen fasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.
- (4) Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Samtgemeinderatsmitglieder ist namentlich abzustimmen. Dies gilt nicht für die Abstimmung über Geschäftsordnungsanträge.
- (5) Über einen Antrag auf geheime Abstimmung wird mit Mehrheit beschlossen; die geheime Abstimmung hat Vorrang vor namentlicher Abstimmung. Das Ergebnis einer geheimen Abstimmung wird durch zwei von der Samtgemeinderatsvorsitzenden zu bestimmende Samtgemeinderatsmitglieder festgestellt und der Samtgemeinderatsvorsitzenden mitgeteilt, die es dann bekannt gibt.

§ 15 Wahlen

Die Stimmauszählung bei Wahlen wird durch zwei von der Samtgemeinderatsvorsitzenden zu bestimmende Samtgemeinderatsmitglieder durchgeführt, das Ergebnis festgestellt und der Samtgemeinderatsvorsitzenden mitgeteilt, die es dann bekannt gibt.

§ 16 Anfragen

- (1) Jedes Samtgemeinderatsmitglied kann Anfragen, die samtgemeindebezogene Angelegenheiten betreffen, stellen. Wenn diese nach § 4 Abs. 1 lit. i in der öffentlichen Samtgemeinderatssitzung oder nach § 4 Abs. 2 lit. h in der nichtöffentlichen Samtgemeinderatssitzung beantwortet werden sollen, müssen sie fünf Tage vor der Samtgemeinderatssitzung beim Samtgemeindebürgermeister schriftlich per E-Mail an ratsinfo@hesel.de eingereicht sein.
- (2) Die Anfragen werden vom Samtgemeindebürgermeister mündlich oder schriftlich beantwortet. Eine Aussprache über die Beantwortung der Anfragen findet nicht statt. Eine Zusatzfrage der Fragestellerin oder des Fragestellers ist zulässig. Die Samtgemeinderatsvorsitzende kann weitere Zusatzfragen zur Sache zulassen.
- (3) Die Anfragen und Antworten werden in das Protokoll aufgenommen. Ist die Antwort nicht schriftlich vorbereitet, so wird ihr wesentlicher Inhalt aufgenommen. Das gleiche gilt für Zusatzfragen.

§ 17 Einwohnerfragestunde

- (1) Am Anfang und Ende einer öffentlichen Samtgemeinderatssitzung kann eine Einwohnerfragestunde stattfinden. Die Fragestunde wird von der Samtgemeinderatsvorsitzenden geleitet. Sie soll 30 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Jeder Einwohner der Samtgemeinde Hesel kann Fragen zu Beratungsgegenständen der Samtgemeinderatssitzung und zu anderen Angelegenheiten der Samtgemeinde stellen. Die fragenden Einwohner können bis zu zwei Zusatzfragen anschließen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen müssen.
- (3) Die Fragen werden vom Samtgemeindebürgermeister oder einem der weiteren Beamten auf Zeit beantwortet. Anfragen an einzelne Samtgemeinderatsmitglieder, Fraktionen / Gruppen werden von diesen selber beantwortet. Eine Diskussion findet nicht statt.

§ 18 Protokoll

- (1) Über jede Samtgemeinderatssitzung ist nach Maßgabe des § 68 NKomVG ein Ergebnisprotokoll zu erstellen. Der Samtgemeindebürgermeister ist für das Protokoll verantwortlich. Er bestimmt die Protokollführung. Zur Anfertigung des Protokolls kann die Beratung auf Tonband aufgenommen werden. Das Tonband ist nach Genehmigung des Protokolls zu löschen.
- (2) Im Protokoll werden die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen festgehalten. Ein Wortprotokoll ist ausgeschlossen. Aus dem Protokoll muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen angenommen worden sind. Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. Jedes Samtgemeinderatsmitglied kann verlangen, dass aus dem Protokoll hervorgeht, wie es abgestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe.

- (3) Das Protokoll ist von der Samtgemeinderatsvorsitzenden, dem Samtgemeindebürgermeister und der / dem Protokollführenden zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den Samtgemeinderatsmitgliedern innerhalb von 14 Tagen über das Ratsinformationssystem elektronisch zur Verfügung zu stellen. Die Samtgemeinderatsmitglieder sind per E-Mail zu unterrichten, sobald das Protokoll zum Abruf bereitsteht; es gilt mit dem Versand der E-Mail als zugestellt. Einwendungen gegen das Protokoll dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs und des Inhalts der Beschlüsse richten; ein Anspruch auf Aufnahme einzelner Wortbeiträge in das Protokoll besteht nicht. Der Samtgemeinderat beschließt in der nächsten Sitzung über die Genehmigung des Protokolls. Werden gegen die Fassung des Protokolls Einwendungen erhoben, die sich nicht durch Erklärungen der / des Protokollführenden oder des Samtgemeindebürgermeister beheben lassen, so entscheidet der Samtgemeinderat.
- (4) Die Protokolle sind, soweit sie nicht öffentlich beratene Gegenstände zum Inhalt haben, vertraulich zu behandeln und zu verwahren.
- (5) Über die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung des Samtgemeinderates vor Ablauf der Wahlperiode beschließt der Samtgemeindeausschuss im Umlaufverfahren gem. § 78 Abs. 3 NKomVG.

§ 19

Fraktionen und Gruppen

- (1) Samtgemeinderatsmitglieder dürfen nur einer Fraktion angehören. Entsprechendes gilt für die Zugehörigkeit zu den Gruppen.
- (2) Die Gruppe nimmt anstelle der an ihr beteiligten Fraktionen / Gruppen deren kommunalverfassungsrechtlichen Rechte wahr.
- (3) Jede Fraktion und jede Gruppe hat eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und mindestens eine stellvertretende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Bildung einer Fraktion / Gruppe sollte spätestens fünf Tage vor der ersten Sitzung des Samtgemeinderates nach seiner Wahl dem Samtgemeindebürgermeister schriftlich unter Angabe des Namens der Fraktion / Gruppe, ihrer Mitglieder und ihrer / ihres Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden anzuzeigen. Nach der ersten Samtgemeinderatssitzung ist die Änderung, die Auflösung sowie die Bildung von Fraktionen / Gruppen in gleicher Weise anzuzeigen.
- (4) Die Bildung von Fraktionen / Gruppen sowie Änderungen werden mit dem Eingang der Anzeige nach Absatz 3 wirksam.
- (5) Unterhält die Fraktion / Gruppe eine Geschäftsstelle, sind auch die Anschrift der Geschäftsstelle sowie die zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktion / Gruppe sowie Änderungen mitzuteilen.

2. Abschnitt - Samtgemeindeausschuss

§ 20

Geschäftsgang und Verfahren des Samtgemeindeausschusses

Für den Geschäftsgang und das Verfahren des Samtgemeindeausschusses gelten die Vorschriften des 1. Abschnittes dieser Geschäftsordnung mit Ausnahme der §§ 11 und 17 entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.

§ 21

Einberufung des Samtgemeindeausschusses

- (1) Der Samtgemeindeausschuss wird vom Samtgemeindebürgermeister nach Bedarf unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.
- (2) Die regelmäßige Ladungsfrist beträgt eine Woche. In Eilfällen kann diese Frist bis auf einen Tag verkürzt werden. Die Ladung muss ausdrücklich auf eine derartige Abkürzung hinweisen. Einladung und Tagesordnung sind für alle übrigen Samtgemeinderatsmitglieder im Ratsinformationssystem bereit zu stellen.
- (3) In dringlichen Fällen kann der Samtgemeindeausschuss in einer Sitzungspause der Samtgemeinderatssitzung einberufen werden.

§ 22

Sitzungsverlauf für den Samtgemeindeausschuss

Der regelmäßige Ablauf nichtöffentlicher Sitzungen ist folgender:

- a) Eröffnung der Sitzung,
- b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit,
- c) Feststellung der Tagesordnung,
- d) Genehmigung der Niederschrift über die vorhergegangene Sitzung,
- e) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände,
- f) Informationen aus der Verwaltung
- g) Anträge und Anfragen,
- h) Schließung der Sitzung.

§ 23

Zusammenwirken des Samtgemeindeausschusses mit den Samtgemeinderatsausschüssen

Der Samtgemeindeausschuss nimmt, soweit erforderlich, zu den Beratungsergebnissen der Samtgemeinderatsausschüsse Stellung.

§ 24

Protokoll des Samtgemeindeausschusses

Eine Ausfertigung des Protokolls über die Sitzungen des Samtgemeindeausschusses wird allen Samtgemeinderatsmitgliedern innerhalb von 14 Tagen nach jeder Sitzung über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Die Protokolle sind vertraulich zu behandeln und zu verwahren.

3. Abschnitt - Samtgemeinderatsausschüsse

§ 25

Geschäftsgang und Verfahren der Samtgemeinderatsausschüsse

- (1) Für den Geschäftsgang und das Verfahren der Samtgemeinderatsausschüsse sowie der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften gelten die Vorschriften des 1. Abschnittes entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.
- (2) Die Sitzungen der Samtgemeinderatsausschüsse sind öffentlich. In nichtöffentlicher Sitzung werden unabhängig davon, ob jeweils entsprechende Gründe den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern, die folgenden Gegenstände behandelt:

- a) Grundstücksangelegenheiten
 - b) Personalangelegenheiten
 - c) Vergaben
 - d) Verhandlungen mit Gewerbeansiedlungswilligen.
- (3) Abweichend von § 1 Abs. 1 entfällt in der Ladung der Hinweis auf die Abkürzung der Ladungsfrist.
- (4) In dringenden Fällen kann die Tagesordnung abweichend von § 59 Abs. 3 Satz 5 NKomVG während der Sitzung mit der Mehrheit der anwesenden Samtgemeinderatsausschussmitglieder erweitert werden.
- (5) Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen wird durch Aushang im örtlichen Aushangkasten im Samtgemeinderathaus ortsüblich bekannt gemacht; ein Hinweis auf die Bekanntmachung in der „Ostfriesen-Zeitung“ ist nicht erforderlich.
- (6) Für jedes Samtgemeinderatsausschussmitglied ist eine Stellvertretung zu benennen. Im Falle der Abwesenheit können Samtgemeinderatsausschussmitglieder durch den Stellvertreter oder auch durch jedes andere Mitglied der Fraktion / Gruppe vertreten werden.
- (7) Die Sitzungen der Samtgemeinderatsausschüsse sollen nicht in den Schulferien stattfinden.
- (8) Antragsteller sind über die Beratung ihrer Anliegen in öffentlichen Sitzungen der Samtgemeinderatsausschüsse zu informieren.

4. Abschnitt - Schlussbestimmungen

§ 26

Außerkraftsetzen der Geschäftsordnung

Der Samtgemeinderat und der Samtgemeindeausschuss können für die Dauer einer Sitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte die Aufhebung oder Änderung von Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl ihrer stimmberechtigten Mitglieder beschließen. Eine Erhöhung der Zahl der Beigeordneten gemäß § 74 Abs. 2 NKomVG ist zu berücksichtigen.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 17.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung für den Samtgemeinderat, den Samtgemeindeausschuss, die Samtgemeinderatsausschüsse und die Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften vom 24.11.2016 außer Kraft.

Hesel, 18.01.2017

Samtgemeinde Hesel

Der Samtgemeindebürgermeister
Uwe Themann

Die Samtgemeinderatsvorsitzende
Mena Pollmann